



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Sitzungsdatum	Sitzungsbeginn	Sitzungsort
Donnerstag, 9.8.2007	19.00 Uhr	Gemeindesitzungssaal

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Anwesende

SBU	SPÖ
Bürgermeister (Vorsitzender) Josef Buchner	Stadtrat Albert Lechner
Vizebürgermeister Siegfried Moser	Stadtrat Peter Grassnigg
Gemeinderätin Irma Stroh	Gemeinderätin Gabriela Neulinger
Gemeinderätin Karin Mayrhofer	Gemeinderat Ing. Paul Mader
Gemeinderat Stefan Beißmann	Gemeinderat Martin Horner
Gemeinderat Johann Schmitsberger	Gemeinderat Günter Gintenreiter
Gemeinderätin Michaela Forstner	Gemeinderat Manfred Hofmann
Gemeinderätin Ute Friedl	Gemeinderätin Elisabeth Auberger
Gemeinderat Erwin Kreindl	Gemeinderat Rudolf Simbrunner
Gemeinderat Mag. Johann Würzburger	Gemeinderat Otmar Burger
Gemeinderätin-Ersatzmitglied Katharina Dutschek	Gemeinderätin-Ersatzmitglied Andrea Pischulti
Gemeinderat-Ersatzmitglied Anton Hobiger	ÖVP
FPÖ	Stadtrat Ing. Leopold Pleiner
Gemeinderat Johann Honeder	Gemeinderat Rupert Burger
es fehlen entschuldigt:	Gemeinderat Christian Pilz
Vzbgm. Eveline Wöger	SPÖ Gemeinderat Jürgen Schonka
StR Ing. Josef Dutschek	SBU Gemeinderätin
GR Ing. Leopold Kapeller	SBU Gemeinderat Mag. Silvia Lehermayr
GR Mag. Martin Pasteyrik	ÖVP Gemeinderat Mag. Markus Raml
	Gemeinderat-Ersatzmitglied Friedrich Matscheko

Schriefführung: Amtsleiter Helmut Heuschöber, Patricia Siegl

Inhaltsverzeichnis		
Nr.	TOP	Seite
1	Stadtgemeinde Steyregg; Betreubares Wohnen II – Verkauf der Parzelle Nr. 931/15, KG Steyregg, im Ausmaß von 1.016 m ² an den Bauträger Baureform Wohnstätte samt Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung	2
2	Allfälliges	7

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß der vorliegenden Kurrende an alle Gemeinderatsmitglieder, und soweit solche entschuldigt sind, an die entsprechenden Ersatzmitglieder schriftlich 3. August 2007 unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und am 3. August 2007 durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Stadtgemeinde Steyregg; Betreubares Wohnen II – Verkauf der Parzelle Nr. 931/15, KG Steyregg, im Ausmaß von 1.016 m² an den Bauträger Baureform Wohnstätte samt Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
2. Allfälliges

Die **Obmänner der Gemeinderatsfraktionen** geben die Unterschriftsberechtigten für die gegenständliche Verhandlungsschrift bekannt:

SBU: BGM Josef Buchner	ÖVP: GR Mag. Markus Raml
SPÖ: StR Peter Grassnigg	FPÖ: GR Johann Honeder

Der **Bürgermeister** ersucht um Verständnis, dass er die heutige Sondersitzung einberufen habe. Er werde die Baureform-Wohnstätte auffordern, die Kosten dieser Sitzung in Höhe von rund € 1.700,- zu übernehmen.

TOP 1:

Stadtgemeinde Steyregg; Betreubares Wohnen II – Verkauf der Parzelle Nr. 931/15, KG Steyregg, im Ausmaß von 1.016 m² an den Bauträger Baureform Wohnstätte samt Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Kaufvertrag zur Kenntnis:

GZ: 422/2007/Heu

Betreubares Wohnen II – Verkauf des Grundstückes Pz.Nr. 931/15, KG Steyregg im Ausmaß von 1.016 m² an den Bauträger

A m t s b e r i c h t

Wie am 2. August 2007 am Amt bekannt wurde, bewilligt die Abt. Wohnbauförderung nur mehr Ansuchen von jenen natürlichen oder juristischen Personen, die im Grundbuch als Eigentümer aufscheinen.

Die Baureform Wohnstätte hat als künftiger Bauträger für das Objekt Betreubares Wohnen II ebenfalls um Wohnbauförderungsmittel angesucht. Dir. Harsch wurde anlässlich einer Begehung des Grundstückes vom Amtsleiter darauf angesprochen, ob der Vertragsentwurf wieder vom Rechtsanwalt Mag. Storch vorgelegt würde. Dir. Harsch hat dies bejaht. Die Baureform Wohnstätte hat aber bis jetzt keinen Kaufvertragsentwurf vorgelegt.

Faktum ist, dass die Baureform Wohnstätte ohne Eintragung in das Grundbuch keine Förderungsgelder erhält und somit mit dem Bau nicht wie geplant im Herbst 2007 beginnen kann.

Die gegenständliche Gemeinderatssitzung soll möglichst dazu beitragen, dass die grundbücherliche Eintragung so rasch als möglich erfolgen und der Wohnbauförderungsakt ebenso möglichst bald der OÖ. Landesregierung zur Bewilligung (Regierungssitzung) vorgelegt werden kann. Damit könnte ein Baubeginn noch im Herbst 2007 vielleicht gesichert werden.

Der Kaufvertragsentwurf wird zu Beginn der Sitzung zur Verfügung stehen.

Steyregg, 3.8.2007
AL Heuschober

* * *

MAG. GERMAN STORCH
MAG. RAINER STORCH

Rechtsanwälte

4020 Linz, Bürgerstraße 62

Tel.: (0732) 66 18 61 - 0

Fax: (0732) 66 18 61 - 19

Allg. Spk. 0000-038663

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen:

- 1) Stadtgemeinde Steyregg, 4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3
- 2) Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Baureform-Wohnstätte
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, A-4020 Linz, Dinghoferstraße 63

I. KAUFOBJEKT

Die Stadtgemeinde Steyregg ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 960 Grundbuch 45641 Steyregg bestehend aus den Grundstück-Nrn. 924/3 im Ausmaß von 1315 m² und 931/11 im Ausmaß von 8042 m².

Die Stadtgemeinde Steyregg ist weiters zu 60/744 Anteilen grundbücherliche Miteigentümerin der Liegenschaft EZ 1024 Grundbuch 45641 Steyregg bestehend aus den Grundstück-Nr. 931/14 im Ausmaß von 1788 m².

Mit Teilungsplan des Dipl.-Ing. Volker Lipp vom 28.03.2007 wurde

- a) In der EZ 960
das Grundstück-Nr. 931/11 in das (Rest-) Grundstück-Nr. 931/11 im Ausmaß von 7.026 m² und das (neue) Grundstück-Nr. 931/15 im Ausmaß von 1016 m² geteilt.
- b) In der EZ 1024
Das Grundstück Nr. 931/14 in das (Rest-) Grundstück-Nr. 931/14 im Ausmaß von 1577 m² und das Trennstück 1 im Ausmaß von 211 m² geteilt.

Das (neugeschaffene) Grundstück-Nr. 931/15 im Ausmaß von 1016 m² sowie das Trennstück 1 im Ausmaß von 211 m² sind Gegenstand dieses Vertrages.

Betreffend das Trennstück 1 wird weiters festgehalten, dass die gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Baureform Wohnstätte eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Linz an der EZ 1024 und somit an diesem Trennstück 1 bereits zu 684/744 Anteilen Miteigentümer ist. Zum gänzlichen Erwerb des Trennstückes 1 ist auf Grund der Miteigentümerschaft daher lediglich der Erwerb von 60/744 Anteilen erforderlich.

II. WILLENSEINIGUNG

Die Stadtgemeinde Steyregg - im Nachstehenden kurz Verkäuferin genannt - verkauft und übergibt nunmehr an die gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Baureform Wohnstätte eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Linz - im Nachstehenden kurz Käuferin genannt - und diese kauft und übernimmt von Ersterer

- a) aus der EZ 960 Grundbuch 45641 Steyregg das (neugeschaffene) Grundstück-Nr. 931/15;
- b) aus der EZ 1024 Grundbuch 45641 Steyregg 60/744 Anteile am Trennstück 1.

III. KAUFPREIS

Der Kaufpreis beträgt

- a) Für das Grundstück 931/15 € 82.296,00
- b) Für 60/744 Anteile am Trennstück 1 € 1.360,80

Der Gesamtkaufpreis im Betrag von EUR 83.656,80 ist, ohne Verzinsung und Aufwertung, nach bezugsfertiger Errichtung der auf dem Kaufobjekt geplanten Wohnanlage für betreubares Wohnen, das ist spätestens der 31.12.2008 zur Zahlung fällig.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen von 5 % p.a. vereinbart.

IV. BESITZÜBERGANG

Das Kaufobjekt wird mit allen Rechten und Befugnissen verkauft, wie die Verkäuferin dieses besessen und benützt oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war.

Die Käuferin wurde anlässlich der Vertragsunterzeichnung durch Begehen der Liegenschaft und Übergabe der Verwaltungsunterlagen in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Kaufobjektes eingewiesen und trägt vom heutigen Tage an Last, Gefahr und Zufall sowie alle diesbezüglichen Kosten, Realsteuern und sonstigen Abgaben.

V. HAFTUNG

Die Käuferin hat sich vor Kaufvertragsabschluss über den Zustand des Kaufobjektes informiert und übernimmt dieses wie es liegt und steht.

Die Verkäuferin haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Kulturzustand noch eine bestimmte Eignung des Kaufobjektes wohl aber dafür, dass das Kaufobjekt - mit Ausnahme der nachstehend angeführten Belastungen - vollkommen satz-, bestand- und lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht und keine Verfahren angekündigt oder anhängig sind. Die Verkäuferin leistet auch dafür Gewähr, dass bis zum Zeitpunkt des Besitzüberganges im Boden der kaufgegenständlichen Liegenschaften keine gefährlichen Abfälle, Altöle oder Altlasten im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Altlastensanierungsgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes oder sonstigen Umweltschutzbestimmungen eingebracht und keine Verunreinigungen und Kontaminierungen des Bodens vorhanden sind, welche eine Beseitigungspflicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlichen Vorschriften auslösen können und verpflichtet sich, die Käuferin in diesem Zusammenhang vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Festgestellt wird weiters, dass folgende Dienstbarkeiten auf dem Kaufobjekt haften:

- 1) Ob der EZ 960

C-LNR1a 1659/1958 Dienstbarkeit der elektr. Hochspannungsleitungen

gem. Pkt. 2 Dienstbarkeitsvertrag 1957-11-06

hins Gst 931/1 (hier betr. Gst 924/3 - Teil 3 aus 931/1) KG Steyregg für Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn- Aktiengesellschaft

C-LNR 2a 5032/1959 Dienstbarkeit der elektr. Hochspannungsleitungen
gem. Pkt. 2 Dienstbarkeitsvertrag 1957-09-24
hins GSt 931/1 (hier betr. GSt 924/3 - Teil 3 aus GSt 931/1) KG Steyregg für Linzer Elektrizitäts-
und Straßenbahn-Aktiengesellschaft

C-LNR 3a 1156/1963 Dienstbarkeit der Duldung von Verrussungs- und Rauchschäden
gem. Übereinkommen 1962-11-23
hins GSt 931/1 (hier betr. GSt 924/3 - Teil 3 aus 931/1) KG Steyregg für Vereinigte Österreichische
Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft

C-LNR 5a 5032/1959 Dienstbarkeit der elektrischen Hochspannungsleitungen
gem. Pkt. 2 Dienstbarkeitsvertrag 1957-09-24
hins GSt 931/1 (hier betr. GSt 931/11) KG Steyregg für Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn-
Aktiengesellschaft

Festgestellt wird, dass auf dem neu geschaffenen Grundstück-Nr. 931/15 keine elektrische Hochspannungsleitung verläuft. Die Verkäuferin verpflichtet sich allfällige zur Löschung der oa. Dienstbarkeiten C-LNr 1a, 2a und 5a erforderlichen Urkunden binnen 4 Wochen ab Vertragsunterfertigung dem Vertragsverfasser zu übergeben.

Festgehalten wird, dass die Dienstbarkeit C-LNr 3a übernommen wird.

2) Ob der EZ 1024

C-LNR 1a 1156/1963 Dienstbarkeit der Duldung von Verrußungs- und Rauchschäden
gem. Übereinkommen 1962-11-23
hins GSt 931/1 (hier betr. GSt 931/14) für Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke
Aktiengesellschaft

Festgehalten wird, dass die Dienstbarkeit C-LNr 1a übernommen wird.

VI. GEH- UND FAHRTRECHT

Festgehalten wird zunächst, dass die Kaufobjekte, für welche eine neue EZ begründet wird, über keinen Zugang zum öffentlichen Gut Grundstück-Nr. 931/12 verfügt, sodass die jeweiligen Eigentümer zur Erreichung dieser öffentlichen Fläche auf eine Wegverbindung über das Grundstück-Nr. 931/14 der EZ 1024 angewiesen sind.

Auf Grund dieses Umstandes sowie der Auflage im Bescheid der Stadtgemeinde Steyregg vom 24.04.2007, ZI 031-4-2007/5 vereinbaren die Vertragsteile nachstehende

dienstbarkeitsrechtliche Regelung:

Die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Baureform-Wohnstätte eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Linz, A-4020 Linz, Dinghoferstraße 63 sowie die Stadtgemeinde Steyregg, 4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3 als Miteigentümerin des Grundstück-Nr. 931/14 räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum an diesem Grundstück der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Baureform-Wohnstätte eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Linz als Eigentümer des Grundstück-Nr. 931/15 und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum an diesem Grundstück auf der im beiliegenden Teilungsplan des Dipl.-Ing. Volker Lipp gelb lasierten und mit der Bezeichnung „Geh- und Fahrrecht“ dargestellten Teilfläche des Grundstück-Nr. 931/14 das Dienstbarkeitsrecht des unbeschränkten Gehens und Fahrens ein und letztere nehmen diese Dienstbarkeitseinräumung an.

Die hiemit eingeräumte Dienstbarkeit ist schonend auszuüben.

Die Parteien kommen überein, dass für die Einräumung dieser Grunddienstbarkeit keine Gegenleistungen zu entrichten ist.

Die Vertragsparteien kommen weiters überein, dass sämtliche Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten für diese Grundfläche im Verhältnis 50:50 aufgeteilt wird.

VII. ERKLÄRUNGEN

Die Käuferin erklärt, dass an ihrer Genossenschaft weder ausschließlich noch überwiegend Ausländer gemäß § 2 Abs. 4 Zif. 1 oder Zif. 2 OÖ. Grundverkehrsgesetz beteiligt sind und ihre geschäftsführenden Organe Inländer sind sowie dass sie auch Deviseninländerin ist.

Festgestellt wird, dass dieser Kaufvertrag in der Gemeinderatssitzung vom 09.08.2007 beschlossen wurde und gemäß § 106 OÖ GemO keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Die Verkäuferin gibt diesbezüglich die Erklärung ab, dass der Kaufpreis von EUR 83.656,80 20 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt.

Die Vertragsparteien erklären gemäß § 9 Abs. 5 OÖ.BauO, dass die, auf Grund dieses Vertrages vorzunehmenden, Änderungen im Gutsbestand der EZ 960 und EZ 1024 je Grundbuch 45641 Steyregg kein Grundstück (Trennstück) im Sinne des § 9 Abs. 1 Zif. 2 OÖ. BauO betrifft.

VIII. VERTRAGSKOSTEN

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren werden vom Käufer getragen. Die Kosten der Herbeischaffung der Lösungsquittungen werden von der Verkäuferin alleine getragen. Die Grunderwerbssteuer geht zu Lasten der Käuferin; allfällige persönliche Steuern gehen zu Lasten des Betroffenen.

IX. VOLLMACHT

Die Vertragsteile bevollmächtigen Mag. German Storch, geb. 23.06.1964, RA in 4020 Linz, Bürgerstraße 62, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, Anzeige desselben beim zuständigen Finanzamt, Einholung aller erforderlichen Genehmigungen (Negativbestätigung), sowie zur Erstellung aller erforderlichen Grundbuchsansträge die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen sein können. Sie erteilen ihm weiters ausdrücklich und unwiderruflich Spezialvollmacht Formfehler in diesem Vertrag zu berichtigen sowie allfällige Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen im Namen der Vertragsparteien auch in beglaubigter Form zu unterfertigen, damit dieser Vertrag grundbücherlich durchgeführt werden kann.

X. EINVERLEIBUNGSBEWILLIGUNG

Sämtliche Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Zustimmung, dass auf Grund dieses Vertrages ohne ihr weiters Einvernehmen - auch über nur einseitiges Ansuchen - im Grundbuch 45641 Steyregg folgende Eintragungen durchgeführt werden können:

- 1) Ob der EZ 960:
 - a) Die Teilung des Grundstück-Nr. 931/11 in sich und das (neue) Grundstück-Nr. 931/15 im Ausmaß von 1016 m²;
 - b) die Abschreibung des Grundstück-Nr. 931/15 - unter Mitübertragung der Dienstbarkeit in C-LNR 3a - aus dem Grundbuchskörper der EZ 960;
 - c) die Eröffnung einer neuen EZ für das gemäß Pkt. 1 b) abbeschriebene Grundstück-Nr. 931/15 und hierauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Baureform-Wohnstätte eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Linz, 4020 Linz, Dinghoferstr.63 zur Gänze
- 2) Ob der EZ 1024:
 - a) Die Teilung des Grundstück-Nr. 931/14 in sich und das Trennstück 1 im Ausmaß von 211 m²;
 - b) die Abschreibung des Trennstückes 1 - unter Mitübertragung der Dienstbarkeit in C-LNR 1a - aus dem Grundbuchskörper der EZ 1024 und dessen Zuschreibung in die gemäß Pkt. 1 c) neu eröffnete EZ unter gleichzeitiger Einbeziehung 1 in das Grundstück-Nr. 931/15.
- 3) Ob dieser neuen EZ die Ersichtlichmachung der Bauplatzbewilligung auf dem Grundstück-Nr. 931/15.
- 4) Ob der EZ 1024 die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes gemäß Punkt VI. über das dienende Grundstück-Nr. 931/14 zugunsten des herrschenden Grundstück-Nr. 931/15 (der EZ neu) sowie beim herrschenden Gut die Ersichtlichmachung.

XI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche der Käuferin ausgefolgt wird; die Verkäuferin ist berechtigt, die Ausfolgung einer Kopie zu begehren.

* * *

Der **Bürgermeister** merkt an, dass er mit der unter Punkt VI. getroffenen Regelung bezüglich der Aufteilung der Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten mit 50:50 eigentlich nicht einverstanden sei.

Der **Amtsleiter** erklärt dazu, dass diese dienstbarkeitsrechtliche Regelung zwischen der Eigentümergemeinschaft des Objektes Betreubares Wohnen I, also der Baureform Wohnstätte und der Gemeinde einerseits und andererseits mit der Baureform Wohnstätte als Eigentümerin des Objektes Betreubares Wohnen II getroffen würde. Damit würden die Gemeinde auch nicht die vollen 50 % der Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten treffen, sondern sie würde nur anteilmäßig für 60/744 Anteile zur Leistung herangezogen. Er werde aber zur Sicherheit den Vertragsverfasser noch kontaktieren, ob diese Ansicht auch richtig sei.

StR Ing. Pleiner stellt die Frage, ob vereinbart worden sei, denselben Grundpreis zu verlangen wie beim Betreubaren Wohnen I.

Der **Bürgermeister** antwortet, dass dies der Fall wäre. Die Zahlung würde zwar erst nach Fertigstellung des Baus erfolgen, aber die Gemeinde würde ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt die Zahlungen für die weitere Sozialstation leisten.

StR Grassnigg betont, dass die Grundpreise in Steyregg zwar in den letzten Jahren gestiegen wären, die Gemeinde habe aber in diesem Fall das Grundstück nicht einfach billig verschleudert. Es handle sich um einen Fortsetzungsverkauf, bei dem der Grundpreis bereits im Zuge der Realisierung des Betreubaren Wohnens I vereinbart worden sei.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, dem Grundstücksverkauf an die Baureform Wohnstätte zuzustimmen und den vorliegenden Kaufvertrag zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 2:
Allfälliges

- a) Der **Bürgermeister** informiert, dass der Sozialhilfverband Urfahr-Umgebung die Gemeinde nun auch offiziell zur Vorlage einer Bewerbung als Standortgemeinde für ein Seniorenpflegeheim eingeladen habe. Er habe nach wie vor Hoffnung, dass diesmal die Wahl auch auf Steyregg fallen müsste. Allerdings würden sich überraschend nun auch die Gemeinden Altenberg und Alberndorf bewerben. Der

Amtsleiter erinnert an den Vorsprachetermin bei LR Ackerl am Donnerstag, den 30. August 2007, 15.00 Uhr. Die entsprechende Einladung sei bereits per Mail versandt worden.

- b) Der **Bürgermeister** berichtet über das von der Firma Aumayr kostenlos zur Verfügung gestellte Kinderbecken am Badesee Steyregg. Leider könnte dieses nicht wie ursprünglich geplant als Kinderplanschbecken verwendet werden, da in diesem Fall sehr teure Maßnahmen zur Erfüllung von Behördenvorschriften notwendig würden. Nunmehr würde in diesem Bereich ein Wasserspielplatz realisiert, der etwa € 2.200,- zuzüglich Eigenleistungen des Bauhofes kosten würde. Da die Saison überaus gut verlaufe, sei diese Investition leicht verkraftbar. Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen dieser Ansicht zu.
- c) Der **Bürgermeister** verliest das Schreiben von LH-Stv. Hiesl betreffend die Vorsprache der Gemeindevertretung wegen der Verkehrsprobleme in Plesching:

Landeshauptmann-Stellvertreter
Franz Hiesl

LHStv.Hi.Tgb.Nr.-111048/6/07/S/An
10. Juli 2007

Herrn Bürgermeister
Josef Buchner
Stadtamt
Weissenwolffstraße 3
4221 Steyregg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zurückkommend auf deine Vorsprache im Rahmen meines Sprechtages am 10. Juli 2007 möchte ich dir auf diesem Weg hinsichtlich Umfahrung Plesching nochmals zusammenfassend Folgendes mitteilen:

Auf der L569 Pleschinger Straße haben wir einen DTV von 9.000 bis 10.000 Fahrzeuge. Auf Basis deiner vor einiger Zeit eingebrachten Idee einer Umfahrung Plesching wurden von der Landesstraßenverwaltung Untersuchungen durchgeführt. Klar ist bereits jetzt, dass eine direkte Anbindung an die Autobahnabfahrt Dornach gänzlich unmöglich ist. Aus diesem Grund wurde eine Variante gezeichnet, die zum Großteil auf dem bestehenden Damm führt und in die bestehende Kreuzung auf der Freistädter Straße (unter der Autobahn) einbindet. Die Gesamtkosten werden auf ca. 11 Mio. geschätzt. Die Einbindung bei der Freistädter Straße erscheint wegen der unterschiedlichen Verkehrsströme problematisch. Der Verlagerungseffekt wird von der Landesstraßenverwaltung auf ca. 50 bis 60 % prognostiziert. Wesentlich ist allerdings, dass noch nicht klar ist, ob eine Realisierbarkeit gegeben ist.

Einen etwaigen Rückbau der bestehenden L569 Pleschinger Straße bei Nichtrealisierung einer Umfahrung habe ich dezidiert abgelehnt.

Allerdings habe ich in Auftrag gegeben, dass seitens der Landesstraßenverwaltung andere Alternativen gesucht werden. Dabei sind alle in einem Planungsverfahren beteiligten Abteilungen des Landes Oö. (Naturschutz, Forst, etc.), die Oö. Umweltschutzbehörde und die Stadt Linz einzubeziehen.

Ich hoffe, dir damit gedient zu haben und verbleibe
Mit freundlichen Grüßen
dein
Hiesl eh.

* * *

Der **Bürgermeister** zeigt sich erfreut, dass das Thema seitens des Landes ernst genommen würde. Dies zeige einerseits die auf den Tisch gelegte Planung, andererseits aber auch die hochrangige Besetzung des Planungsteams des Landes.

Trotzdem sollte sich die Gemeindevertretung aber nicht allzu große Hoffnungen machen. **StR Grassnigg** ergänzt, dass die Planung nicht vollständig gewesen sei. Die Planer hätten die von Gallneukirchen nach Linz führenden Straßen nicht berücksichtigt. Der **Bürgermeister** meint, dass die vorgelegte große Planungsvariante aus Kostengründen ohnehin kaum eine Chance auf Realisierung habe. Das Land Oberösterreich werde weitere Varianten prüfen. Ein Ergebnis dieser Prüfung sei für Herbst in Aussicht gestellt worden.

- d) Der **Bürgermeister** weist auf das den Fraktionen übergebene Konvolut von Medienberichten hin, die sich in letzter Zeit mit der Verkehrssituation im Linzer Raum bzw. mit Lösungsmöglichkeiten befasst hätten. Dabei sei auch immer wieder eine Ost-Umfahrung von Linz angesprochen worden, deren Route zweifellos durch das unter Naturschutz stehende Reichenbachtal führen würde. Konkrete Planungen gebe es zwar nicht, aber die Gemeindevertretung müsste die laufende Diskussion aufmerksam verfolgen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Bürgermeister** die Sitzung um 19.45 Uhr.

Vorsitzender: Josef Buchner	Mitglied des Gemeinderates: Peter Grassnigg
Mitglied des Gemeinderates: Mag. Markus Raml	Mitglied des Gemeinderates: Johann Honeder
Schriftführung: AL Helmut Heuschober	
Patricia Siegl	